

EINSICHTNAHME in das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis HV für die ÖH Wahl 2019

Gemäß § 19 HSWO und Beschluss der Wahlkommission liegt das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis HV für die ÖH Wahl am 27. bis 29. Mai 2019 in Raum 1.11 Schloss Mentlberg, Mentlbergstraße 23, 6020 Innsbruck, 1. Stock, Sekretariat Vizerektorat für Studien sowie in Raum 1.18 Eduard-Bodem-Gasse 1, 6020 Innsbruck, 3. Stock, Rektoratssekretariat, von 17.4.2019 bis 23.4.2019 zur Einsicht werktags Montag bis Donnerstag jeweils von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr auf.

Gemäß § 20 HSWO können Einsprüche gegen das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis bis 23.4.2019 schriftlich an sonja.graber@ph-tirol.ac.at (oder Pädagogische Hochschule Tirol, z.H. Mag. Sonja Graber, Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck) erhoben werden.

Bezüglich der elektronischen Einsichtnahme in das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis finden Sie weitere Informationen auf der Homepage der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.

Auszug aus der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 i.d.g.F. (HSWO 2014):

§ 19. (1) Die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse sind innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen vor dem letzten Wahltag bis fünf Wochen vor dem ersten Wahltag aufzulegen.

(2) Aufzulegen ist:

1. In den Räumen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis BV und
2. in den Räumen der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis HV. Durch Beschluss der Wahlkommission kann ein anderer Ort für die Auflage vorgesehen werden, wenn dadurch die Einsichtnahme leichter möglich ist.

(3) Während des Zeitraumes gemäß Abs. 1 kann jedes ordentliche Mitglied der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Einsicht in das jeweilige vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis nehmen.

(3a) Die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kann beschließen, dass während des Zeitraumes gemäß Abs. 1, auch eine Einsichtnahme ins vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis im Wege des elektronischen Wahladministrationssystems erfolgen kann. Dafür hat die oder der Studierende ihre oder seine Identität durch Verwendung der Bürgerkarte, einschließlich jener mittels Mobiltelefon (Handy-Signatur), glaubhaft zu machen. Die Einsichtnahme ins vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist dabei auf die eigenen Wahlberechtigungen beschränkt.

§ 20. (1) Im gemäß § 19 festgelegten Zeitraum kann jedes ordentliche Mitglied der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bei der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission schriftlich Einspruch gegen das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis erheben. Der Einspruch hat einen Antrag auf Aufnahme einer oder eines Wahlberechtigten in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, die Berichtigung einer Wahlberechtigung oder die Streichung einer oder eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu enthalten.

Mag. Sonja Graber
Vorsitzende der Wahlkommission
der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Pädagogischen Hochschule Tirol